

§ 31

Die Großhandelsgesellschaften haben den Einzelhandelsorganen gemäß § 1 Abs. 1 keine Abnutzungsbeiträge für die Leihverpackung zu berechnen.

§ 32

(1) Soweit der Lieferer die Verkaufsstellen des Bestellers im Rahmen von Tourenplänen beliefert, gelten für die Rückführung der Leihverpackung an den Lieferer nachstehende Bestimmungen:

1. Der Rücktransport ist vom Lieferer durchzuführen.
2. Der Lieferer trägt die Kosten und Gefahr des Rücktransportes.
3. Der Verkaufsstellenleiter hat die Leihverpackung bei der nächsten Warenanlieferung dem Lieferer zurückzugeben. Die Vertragspartner können etwas anderes vereinbaren. Läuft die festgesetzte Rückgabefrist vor der nächsten Warenanlieferung ab, so ist auf Verlangen des Lieferers zu vereinbaren, daß die Bereitstellung der Leihverpackung für die Rücklieferung entsprechend früher zu erfolgen hat.
4. Der Lieferer hat den Rücktransport der Leihverpackung bis zum Ablauf der Rückgabefrist durchzuführen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch dann, wenn einzelne Lieferungen außerhalb eines bestehenden Tourenplanes erfolgen.

§ 33

Soweit der Lieferer die Verkaufsstellen des Bestellers ausschließlich im Rahmen von Versandplänen beliefert, ist der Besteller für den fristgemäßen Rücktransport der Leihverpackung verantwortlich. Der Besteller trägt die Kosten und Gefahr des Rücktransportes.

§ 34

Im übrigen gelten für die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung die gesetzlichen Bestimmungen über die Leihverpackung.

VII. Abschnitt

Vertragsstrafenbestimmungen

§ 35

Verantwortlichkeit des Bestellers bei Verkaufsstellenverträgen

(1) Der Besteller hat eine Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) in Höhe von 50 DM, wenn ein Verkaufsstellenleiter den Abschluß eines Verkaufsstellenvertrages über Erzeugnisse einer Sorte der Sortimentsliste unterläßt, obgleich Erzeugnisse dieser Sorte in der Verkaufsstelle nicht mehr vorrätig sind;
- b) in Höhe von 50 DM, wenn die Erzeugnisse einer Sorte der Sortimentsliste auf Grund einer unzureichenden Bestellung durch einen Verkaufsstellenleiter im Angebot einer Verkaufsstelle ausgehen;
- c) in Höhe von 50 DM, wenn ein Verkaufsstellenleiter ein bestelltes Erzeugnis pflichtwidrig nicht abnimmt;
- d) in Höhe von 25 DM, wenn ein Verkaufsstellenleiter ein bestelltes Erzeugnis nicht termingemäß abnimmt

(2) Die Verpflichtung des Bestellers zur Zahlung der Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Buchst. b entfällt:

- Wenn das Fehlen der Erzeugnisse in der Verkaufsstelle offensichtlich auf eine unvorhergesehene Bedarfsschwankung zurückzuführen ist;

- b) wenn es sich um Erzeugnisse der staatlichen Materialbilanzierung oder staatlich quotierte Erzeugnisse handelt und der Einzelhandel die zugewiesene Menge kontinuierlich oder vertragsgemäß vom Großhandel abzieht.

§ 36

Verantwortlichkeit des Lieferers bei Verkaufsstellenverträgen**— feste Vertragsstrafen —**

(1) Der Lieferer hat eine Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) in Höhe von 50 DM, wenn er den Abschluß eines Verkaufsstellenvertrages über die von einem Verkaufsstellenleiter geforderten Erzeugnisse einer Sorte der Sortimentsliste einer Verkaufsstelle ablehnt;
- b) in Höhe von 50 DM, wenn er den Abschluß eines Verkaufsstellenvertrages über die von einem Verkaufsstellenleiter geforderte Gesamtmenge über Erzeugnisse einer Sorte der Sortimentsliste einer Verkaufsstelle ablehnt;
- b) in Höhe von 50 DM, wenn er nach Annahme einer Bestellung die bestellten Erzeugnisse nicht oder nicht vollständig liefert oder der Besteller wegen Lieferverzuges vom Vertrag zurücktritt;
- d) in Höhe von 25 DM, wenn er nach Annahme einer Bestellung das Erzeugnis nicht termingemäß liefert.

(2) Die Verpflichtung des Lieferers zur Zahlung von Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Buchst. b entfällt:

- a) wenn die vom Verkaufsstellenleiter geforderte Menge auch unter Berücksichtigung saisonbedingter Steigerungen offensichtlich in keinem Verhältnis zu den Mengen steht, die bei vorangegangenen Vertragsabschlüssen gefordert wurden;
- b) wenn die vom Verkaufsstellenleiter geforderte Menge den Anteil übersteigt, der ihm vom Einzelhandelsbetrieb an Erzeugnissen der staatlichen Materialbilanzierung oder staatlich quotierten Erzeugnissen zugewiesen wurde;
- c) wenn die Erzeugnisse der staatlichen Materialbilanzierung unterliegen oder staatlich quotiert sind und der Lieferer die ihm durch den Plan oder die Quote für den Besteller zugewiesenen Mengen planmäßig und entsprechend den Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. c an den Einzelhandel liefert.

§ 37

Verantwortlichkeit des Lieferers bei Verkaufsstellenverträgen**— prozentuale Vertragsstrafen —**

(1) Ist eine Sorte der Sortimentsliste einer Verkaufsstelle mit „5 %“ gekennzeichnet, so finden an Stelle der Bestimmungen des § 36 Abs. 1 Buchst. a bis c und Abs. 2 die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Der Lieferer hat an den Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Durchschnittswertes der bis zum Ende des Liefermonats oder der bis zum Ende eines anderen vereinbarten Lieferzeitraumes nicht gelieferten Erzeugnisse zu zahlen.

(3) Die Verpflichtung gemäß Abs. 2 besteht nur, wenn sie durch vertragliche Vereinbarung übernommen oder durch die übergeordneten Organe der Vertragspartner angewiesen wurde.

(4) Die Verpflichtung gemäß Abs. 2 bezieht sich nach Vereinbarung der Vertragspartner oder nach Weisung